

# Ballade... : ...von der Übernahme

Autor(en): **Weingartner, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **137 (2011)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-903462>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ballade ...

### ... von der Übernahme

*(Leider gar keine Ballade mehr, da von den Iren aus Limerick übernommen)*

Das Musterstück liefert Sawiris,  
ein netter Kerl, wenn er mal hier is.  
Er machts diplomatisch,  
braucht wohl nicht viel Bakschisch,  
holt Andermatt aus seiner Krisis.

Obs gut kommt, das weiss man noch nicht,  
ein Tal liftet mal sein Gesicht.  
Man muss halt noch warten,  
Scheissfranken, die harten.  
Bevor man den Stab über ihn bricht.

Kyrillisch bei Xamax am Totomat,  
kulturimperialistische Übeltat.  
Wer Geld hat, regiert,  
und wenn Xamax verliert,  
dann schreitet der Herr zum Diktat.

Neue Spieler, neuer Trainer, neue Lieder.  
Auch das Logo kennt man fast nicht wieder.  
Die Probe gelingt,  
wenn der Fan russisch singt,  
nur das Schweizer Wappen ist bieder.

Was kostet ein Dorf, eine Stadt,  
die nichts ausser Schulden noch hat?  
Ein niedliches Schnäppchen,  
hab da ein paar Räppchen,  
und noch bin ich lange nicht satt.

Was heisst denn schon Demokratie?  
Ich glaub, ich verstehe das nie.  
Wahlen kannst kaufen,  
gib ihnen zu saufen  
Was brauchen sie mehr als das Vieh?

Im Albtraum, heiss war es und föhnig,  
krönt der Oligarch sich zum König.  
Ich erwache, bin froh,  
es ist noch nicht so,  
doch denk ich, es fehlt nur mehr wenig.

PETER WEINGARTNER



Die Schweiz: unbestechlich, aber käuflich.

## AMTLICHE MITTEILUNGEN



# Niesverbot

Die Schweizerische Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

### Art. 211 (neu)

- 1 Auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist das Niesen verboten.
- 2 Der Gesetzgeber umschreibt den Tatbestand des Niesens im Hinblick auf eine vollzugsfreundliche Abgrenzung von anderen Vorgängen, die für die Versorgung des menschlichen Organismus mit Sauerstoff und die Emission von Stoffwechselprodukten aus den Atmungsorganen unverzichtbar sind.
- 3 Einfuhr, Herstellung von und Handel mit Produkten, die das Niesen im alltäglichen Vollzug unterstützen oder dazu geeignet sind, deren Folgen zu verharmlosen, sind verboten. Wer Schnupftabak zum Kauf oder unentgeltlichem Genuss anbietet, macht sich strafbar.
- 4 Das verbale Quittieren des Niesens Dritter mit dem Ausdruck von Bedauern oder dem Wunsch nach verbessertem Gesundheitszustand ist ebenso zu unterlassen wie öffentliches Mutmassen über potenzielle Ursachen wie Pollenflug oder Kälteeinbruch.
- 5 Die Verwendung des Begriffs «Niesen» sowie seiner etymologisch verwandten Wörter ist ausschliesslich Forschungs- und Lehrzwecken vorbehalten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Behörden von Bund und Kantonen, sofern sich die Verwendung der Begriffe auf strafprozessrechtliche Belange beschränkt.

Übergangsbestimmung zu Artikel 211, Absatz 5:

Der Gesetzgeber hat innert fünf Jahren seit Annahme von Artikel 211 in zweck- und verhältnismässiger Weise zu regeln:

- a) Überwindung aller mit dem Niesvorgang assoziierten Begriffe in Wort und Schrift in allen vier Landessprachen
- b) Handels- und strafrechtliche Anwendung bei antiken Werken aus Literatur und Musik
- c) Entschädigung von Buchverlagen, sofern nachweislich ein existenzbedrohender wirtschaftlicher Schaden entstanden ist
- d) Umgang mit zuwiderhandelnden Unmündigen, Durchgangsreisenden und anderen natürlichen Personen, denen die Beachtung des Niesverbots nicht zuzumuten ist.